



**AMTSBLATT
für die
GEMEINDE BORCHTEN**

28. Jahrgang, Nr. 122

Herausgegeben am

24.08.2020

Inhalt

- 17. 2020 Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchten über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplanes gemäß §2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ im Ortsteil Etteln vom 21.08.2020**

Herausgeber: Gemeinde Borchten, Der Bürgermeister,
Unter der Burg 1, 33178 Borchten,
Telefon 05251 / 3888-0

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.borchten.de abzurufen.

Öffentliche Bekanntmachung

über die Einleitung des Verfahrens zur Änderung eines Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ im Ortsteil Etteln

Der Rat der Gemeinde Borchten hat in seiner Sitzung am 20.08.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„Das Verfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ im Ortsteil Etteln wird eingeleitet.“

Ein Grundstückseigentümer hat die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ beantragt. Er beabsichtigt, auf dem Flurstück 480 ein Wohnhaus zu errichten.

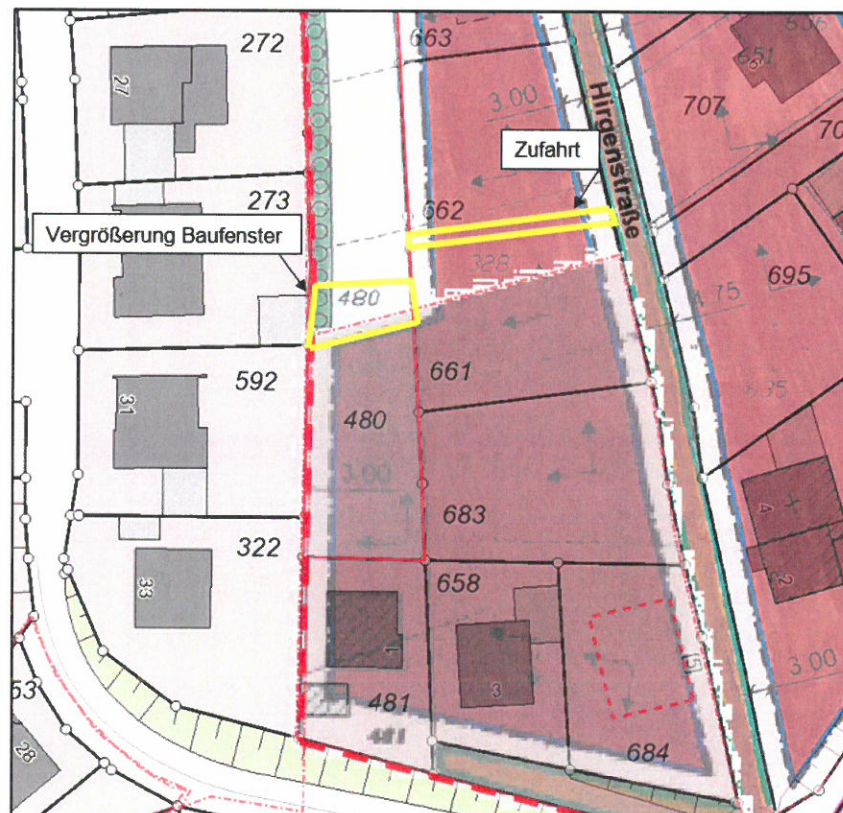
Um das Bauvorhaben zu realisieren, soll das auf dem Flurstück 480 in der Flur 5 vorhandene Baufenster um ca. 8 m nach Norden vergrößert werden. Außerdem soll über das Flurstück 662 eine private Zufahrt erfolgen.

Das Plangebiet wird im Osten durch die Bebauung im Bereich der „Hirgenstraße“ sowie im Westen durch die Bebauung im Bereich der Straße „Auf der Schanze“ umgeben. Südlich gelegen befinden sich Wohngebäude, welche durch die „Hirgenstraße“ erschlossen werden.

Der geplante Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen:

Geltungsbereich

Änderungsbereiche:



Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW

Der Wortlaut des Änderungsbeschlusses zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ im Ortsteil Etteln stimmt mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vom 20.08.2020 überein.

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Hirgenstraße“ im Ortsteil Etteln ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW wurde eingehalten.

Borchten, den 21.08.2020

Der Bürgermeister

Uhrzeit:

09.49 Uhr

Allerdissen

Zusätzlich kann die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde Borchten unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.borchten.de/wirtschaft/oeffentliche-auslegung.php>

Die öffentliche Bekanntmachung kann außerdem über eine zentrale Internetseite des Landes NRW unter der Rubrik „Bauleitplanung“ eingesehen werden: <http://uvp-verbund.de/nw>

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Änderungsbeschluss eines Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates der Gemeinde Borchten vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchten, den 21.08.2020

Der Bürgermeister

Uhrzeit:

09.50 Uhr

Allerdissen